

Information vom 19. April 2020

Ist nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 grundsätzlich eine erneute Untersuchung nach G 26-3 notwendig?

Diese Frage wurde nun bereits mehrfach an uns herangetragen und sie wurde und wird intensiv in der Fachwelt diskutiert, sodass wir als Feuerwehr (-verband) hierzu Stellung beziehen möchten:

These 1

Grundsätzlich dürfen nur körperlich geeignete Feuerwehrangehörige zum Einsatz gebracht werden.

Hierzu macht die **DGUV Vorschrift 49 Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren** klare Vorgaben. „Die Unternehmerin oder der Unternehmer darf Feuerwehrangehörige nur für Tätigkeiten einsetzen, für die sie **körperlich [...] geeignet** sind.“ Konkret bedeutet dies, dass die Feuerwehrangehörigen beim Einsatz (-beginn) **gesund** sein sollen.

An dieser Stelle erlauben wir uns natürlich auch den Hinweis auf die **Eigenverantwortung** des einzelnen Feuerwehrangehörigen, deshalb werden sie aufgefordert „ihnen bekannte aktuelle oder dauerhafte Einschränkungen ihrer gesundheitlichen Eignung der Unternehmerin oder dem Unternehmer bzw. der **zuständigen Führungskraft** unverzüglich und eigenverantwortlich“ zu melden.

Nur so können die Verantwortlichen ihrer Verantwortung für den „Gesundheitsschutz der im Feuerwehrdienst Tätigen“ nachkommen.

Dies gilt natürlich insbesondere „für die Tätigkeiten, die besondere Anforderungen an die körperliche Eignung von Feuerwehrangehörigen stellen“, wie zum Beispiel „Tätigkeiten unter Atemschutz und als Taucherin bzw. Taucher“. Deshalb ist hier vor

Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen eine Eignungsuntersuchung ärztlich durchzuführen.

These 2

Die besonderen Anforderungen bei Tätigkeiten unter Atemschutz erfordern eine regelmäßig zu wiederholende Eignungsuntersuchung.

Die regelmäßigen Wiederholungen der Eignungsuntersuchung sind im so genannten Grundsatz 26 geregelt.

Ergänzend hierzu gibt es die Möglichkeit oder auch Notwendigkeit einer vorzeitigen Nachuntersuchung:

Vorzeitige Nachuntersuchung:	<ul style="list-style-type: none">• nach mehrwöchiger Erkrankung oder körperlicher Beeinträchtigung, die Anlass zu Bedenken gegen eine Weiterbeschäftigung geben könnte• nach ärztlichem Ermessen in Einzelfällen (zum Beispiel bei befristeten gesundheitlichen Bedenken)• bei Beschäftigten, die einen ursächlichen Zusammenhang zwischen ihrer Erkrankung und ihrer Tätigkeit am Arbeitsplatz vermuten
------------------------------	---

Beim genauen Betrachten der Regelungslage geht es hier immer um das **individuelle und personenbezogene Risiko** des Feuerwehrangehörigen und nicht um grundsätzliche Aussagen zu bestimmten Erkrankungen, das heißt das Beschwerdebild und die Leistungsfähigkeit des Einzelnen steht im Mittelpunkt.

These 3

Der Krankheitsverlauf von COVID-19 ist sehr unterschiedlich.

Der Begriff COVID-19 (Erkrankung) ist daher differenziert zu betrachten. Eine COVID-19 ist nicht generell, grundsätzlich oder gar immer eine schwere Erkrankung die eine Tätigkeit unter Atemschutz ausschließt. Der Verlauf kann sehr unterschiedlich sein, es gibt in der Mehrzahl den absolut symptomfreien oder -armen Patienten, bei dem natürlich von einer kompletten Wiederherstellung ausgegangen werden kann. Dieser Feuerwehrangehörige erfüllt nach unserer Regelung kein Kriterium für eine erforderliche und vorzeitige Nachuntersuchung. Ein COVID-19 Patient, der sich allerdings einer Behandlung im Krankenhaus unterziehen musste oder gar intensiv- bzw. beatmungspflichtig wurde, erfüllt sicher das Kriterium einer schweren Erkrankung und ist hinreichend Grund für eine vorzeitige Nachuntersuchung.

Andere Aussagen wären zum heutigen Zeitpunkt wissenschaftlich nicht sicher belegbar.

Verlauf der Infektion in Tagen

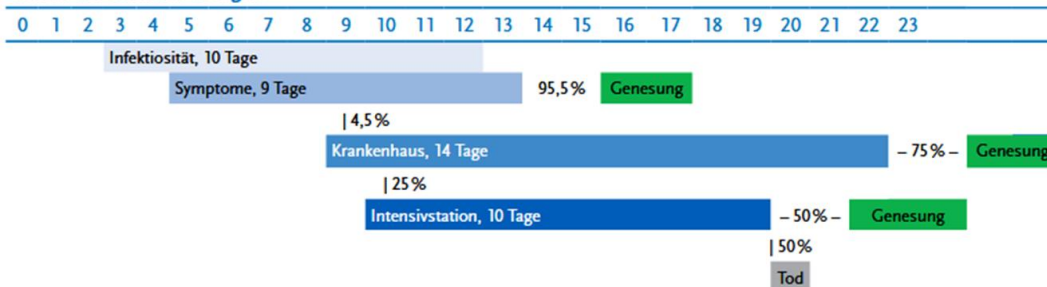


Abb. 1 | Angenommene Parameter im Modell für die durchschnittliche Dauer der Erkrankungsphasen und die Übergangswahrscheinlichkeiten in Prozent

These 4

Der genesene und subjektiv gesunde Feuerwehrangehörige ist innerhalb seiner Nachuntersuchungsfrist geeignet für die Tätigkeit unter Atemschutz

Der genesene und subjektiv gesunde Feuerwehrangehörige ist innerhalb seiner Nachuntersuchungsfrist grundsätzlich geeignet für die Tätigkeit unter Atemschutz.

Wir appellieren natürlich an die oben genannte Eigenverantwortung des Feuerwehrangehörigen. Die erwähnten Kriterien für eine Nachuntersuchung bleiben unberührt.

*„Bestehen **konkrete Anhaltspunkte**, aus denen sich **Zweifel** an der körperlichen [...] Eignung von Feuerwehrangehörigen für die vorgesehene Tätigkeit ergeben, so hat sich die Unternehmerin bzw. der Unternehmer die Eignung ärztlich bestätigen zu lassen.“*

DGUV Vorschrift 49 § 6 (1)

Auch hier erkennen wir eine auf den einzelnen Feuerwehrangehörigen bezogene und keine generelle Regelungslage.

Die Notwendigkeit einer vorzeitigen Nachuntersuchung kann, bei einem Zweifel hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Einzelnen durch konkrete Anhaltspunkte untermauert, gegeben sein.

Fühlt sich der Feuerwehrangehörige nicht ausreichend leistungsfähig, kann natürlich im beiderseitigen Einvernehmen eine ärztliche Untersuchung angestrebt werden.

These 5

Kriterien für eine vorzeitige Nachuntersuchung

Die Untersuchung sollte **frühestens vier Wochen nach Symptommfreiheit** – insbesondere Fieberfreiheit – durchgeführt werden.

- Nach mehrwöchiger Erkrankung
- Bei neu aufgetretener körperlicher Beeinträchtigung
- Bei Veränderung, Verminderung oder Verlust der Leistungsfähigkeit
- Bei Fortbestand einer eingeschränkten Lungenfunktion, wie zum Beispiel Atemnot
- Bei Fortbestand einer Entzündungssituation
- Nach Aufenthalt in einem Krankenhaus

- Nach Aufenthalt auf einer Intensivstation
- Bei Zweifel der Eignung durch den Leiter der Feuerwehr
- Auf Anraten durch den Hausarzt
- Auf Wunsch des Feuerwehrangehörigen

„Da es inzwischen unterschiedliche Länderregelungen der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand für Fristüberschreitungen bei Eignungsuntersuchungen (G26) gibt, kann hierzu keine bundeseinheitliche Aussage getroffen werden. [...] Für Eignungsuntersuchungen (gilt nicht für Erstuntersuchungen) bei Berufs-, Werk- oder Betriebsfeuerwehren bzw. hauptberuflich bei Feuerwehren Beschäftigten können in Abstimmung mit dem zuständigen Arbeitsmediziner bzw. der Arbeitsmedizinerin selbst Fristabweichungen festgelegt werden.“

DGUV FBFHB-016

Klaus Friedrich, Medizinaldirektor
Bundesfeuerwehrarzt